

14

Separat-Abdruck aus »Schweizerische Rundschau«  
Juli-Heft Nr. 4, 1934

---

## DER KATHOLISCHE STAATSGEDANKE.

In drei Worten gesagt, ist dies der Inhalt des katholischen Staatsgedankens: Der Staat gehört der Kulturordnung an, er untersteht daher der Kulturnorm, ist aber auch einer der höchsten Kulturwerte.

Damit wird der Staat der Ordnung des Geistes unterstellt, wie ihr auch der Mensch unterstellt ist. Für jede Staatslehre ist ja die Auffassung vom Menschen entscheidend: je nach der Annahme, daß der Mensch schlechthin gut sei, wie es der Humanismus der Aufklärung und nach ihm der Liberalismus meinte, oder daß die Menschennatur bis ins Innerste verderbt sei, wie der Protestantismus lehrt, oder daß der Mensch in erster Linie als biologisches Wesen zu werten sei, wie es Rassentheoretiker neuerdings wieder behaupten, ergeben sich ganz verschiedene Auffassungen vom Staate. Nach katholischer Lehre ist der Mensch geistig-leiblichen Wesens, der Ordnung der Vernunftnatur unterstellt, in seinen natürlichen Kräften durch die Erbsünde zwar geschwächt, aber doch nicht zur Verwirklichung dieser Ordnung völlig unfähig geworden. Diese Ordnung ist umschrieben im Naturrechte, und es ist nach dem Gesagten klar, daß der katholische Staatsgedanke vom *christlichen* Naturrechte in dem Sinne ausgeht, daß dafür die katholische Lehre von der Schöpfung und Erlösung maßgebend ist. Dieser Ordnung unterstehen wesensmäßig alle menschlichen Lebensbereiche und somit auch der Staat. Das Naturrecht umschreibt nur, was der wahren Seinsnatur des Menschen entspricht. Alle Kultur ist nur Entfaltung der Natur, ihrer Anlagen und Kräfte, ist also letztlich an die Naturordnung und ihre Gesetze gebunden. Soweit sie sich davon entfernt, hört sie auch auf, wirkliche Kultur zu sein. Dieser *Naturordnung* gehört auch der Staat an, daher ist er nach dem katholischen Staatsgedanken weder ein Werk der Willkür, dem der Mensch eine beliebige Ordnung geben könnte, noch ein bloßes Zwecksgebilde, in dessen Zwecksetzung der Mensch völlig frei wäre, er ist aber auch nicht etwas den Menschen Vergewaltigendes, das von außen an ihn herangetragen würde, sondern der Staat erwächst aus der sozialen Natur des Menschen. Da in der Natur, der der Staat grundsätzlich zugehört, auch die Entfaltung in der Kultur gelegen ist, ist unschwer das Mißverständnis zu beseitigen, daß an das Mittelalter zu denken sei, wenn von katholischem Staatsgedanken die Rede ist. Die katholische Staatslehre hat es auch gerade in ihren besten Vertretern immer abgelehnt, ihrem Staatbilde zu starre Formen zu geben. Denn ihr Bild vom Staate ist wohl in den Grundzügen durch das Naturrecht bestimmt, muß aber im Äußeren der Kulturentwicklung folgen, die ja selbst Ausfluß der geistigen Natur des Menschen ist. Daher

eignet dem Staate, nachdem sich mit dem Anwachsen der Aufgaben von Staat und Kirche auch die Abgrenzung der Eigenrechte der beiden in ihrer Souveränität herausgebildet hat, auch die höchste Gewalt und Hoheit im Bereiche des Irdischen, für den er die Mittel zur Erfüllung aller Zwecke menschlichen Gemeinschaftslebens in sich schließt.

Damit ist schon das innerste Wesen des Staates bezeichnet: er ist *Lebensgemeinschaft*. Denn wenn Kultur sich entfalten und die Persönlichkeit des einzelnen darin reifen soll, sind die Menschen aufeinander angewiesen. Der Staat ist die Lebensgemeinschaft derjenigen, die durch räumliche Verhältnisse, geschichtliche Entwicklung und kulturelle Aufgaben verbunden sind. Das Bewußtsein, daß der Staat seiner Natur nach lebendige Volksgemeinschaft sein soll, ging völlig verloren in der Spanne der Geschichte des menschlichen Geistes, die sich selbst die naturwissenschaftliche nennt, als deren verhängnisvollste Tragik es aber bezeichnet werden muß, daß sie gerade die Natur des Menschen und die Natur der Gesellschaft nicht mehr verstanden hat, da sie das Urphänomen menschlichen Zusammenseins im Kampfe aller gegen alle zu finden vermeinte, den Ursprung des Staates im Gesellschaftsvertrage sah, das Wesen des Staates selbst schließlich als Zwangsordnung auffaßte, wie es in der positivistischen Rechtslehre (Kelsen) geschah, oder als Zwangsorganisation zum Zwecke der Klassenherrschaft, wie es der Marxismus tat. In einer tragischen Folgerichtigkeit ist die Geschichte diesen Theorien gefolgt, da schließlich die Gesellschaft tatsächlich durch einen fessellosen Kampf zerrissen wurde, der als Konkurrenz-, Klassen- und Parteikampf das wirtschaftliche, soziale und staatliche Leben ins völlige Chaos zu stürzen drohte, aber in ebensolcher Folgerichtigkeit mußte aus dem gleichen Geiste die Vergewaltigung der Natur im diktatorischen Staate folgen, da er mit seiner unumschränkten Gewalt allein noch fähig schien, diesem Chaos zu steuern.

Die dem Staate durch seine Natur gebotene Ordnung, in der ihm seine ursprünglichen Lebensgesetze vorgezeichnet sind, ist keine andere als die der sittlichen Weltordnung, wie sie im Naturrechte enthalten ist. Sie ist die Kulturnorm, der der Mensch in der Entfaltung der Natur in allen Lebensbereichen, also auch im staatlichen Gemeinschaftsleben, zu folgen hat. Nach katholischer Staatslehre ist somit der Staat *sittlichen Wesens*, ist seine höchste Legitimation das göttliche Recht der Naturordnung, ist seine erste Aufgabe die Verwirklichung der natürlichen Rechtsordnung. Daher das Bekenntnis des katholischen Staatsgedankens zum objektiven Rechte und zu Gott als dem Ursprunge desselben. Nichts ist bezeichnender für die Folgen des Abgehens von dieser objektiven Ordnung als die in den Konsequenzen so auffällige Berüh-

rung zweier äußerlich so gegensätzlich erscheinender Auffassungen vom Wesen des Staates wie derjenigen Nietzsches und Hegels, da der erstere den Staat als die »organisierte Unmoralität« bezeichnet, der letztere dagegen als »die Wirklichkeit der sittlichen Idee«, während für beide der Staat schließlich Machtwille ist. Bedingt der Staatsgedanke nach dem ersteren eine »Umwertung aller Werte«, so gibt es auch nach dem letzteren neben dem Staate grundsätzlich keinen Wert von absoluter Geltung. Nur um ein geringes sind die Wertungen verschoben, wenn, wie es heute geschieht, Staat und Nation in eins gesetzt werden und der Staat als triebhafte Auswirkung von Blut und Rasse im Machtwillen der nur aus dem Biologischen verstandenen Nation erklärt wird. Daß der Staat sittlicher Natur ist, besagt nun allerdings für den katholischen Staatsgedanken nicht, daß nicht auch die *Macht* ein hohes, ja unentbehrliches Gut für den Staat sei. Denn die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert Macht. Sie ist der Garant der Hoheit des Staates, also des Vollbesitzes seiner äußerlichen Freiheit und seiner inneren Autorität. Sein Anspruch auf Macht ist daher im Naturrechte begründet wie sein Zweck, unterliegt aber deshalb auch der Ordnung der Gerechtigkeit, untersteht also immer der Ordnung des Geistes und bleibt immer auf echte Kulturzwecke hingeeordnet. Es ist leicht zu ersehen, daß die Staatshoheit erst durch diese Auffassung höchste Würde und höchsten Adel erhält, während sie für jede Machtstaatstheorie letztlich Ausdruck des Triebhaften, Irrationalen, der Gewalt bleibt. Und gegenüber der Theorie vom nationalen Machtstaate ist zu sagen, daß die staatsbildenden Faktoren Blut, Scholle, Heimat, Familie, Stamm und Volk in keiner Staatsauffassung so zu ihrem Rechte kommen wie in der katholischen, da keine wie diese den naturhaften Gemeinschaftsbildungen so viele Rechte einräumt und einräumen *muß*, Rechte, die gleich ursprünglich in der natürlichen Rechtsordnung begründet sind wie die der staatlichen Gemeinschaft selbst, Rechte, die diesen Gemeinschaften den Lebensraum sichern. Daher ist denn auch entgegen der Theorie des Individualismus die katholische Staatslehre in der Wesensbestimmung des Staates nie so sehr vom Individuum ausgegangen, sondern hat sein Wesen immer in der Sicherung des Gemeinwohles der in ihm vereinigten Familien und Stämme, Gemeinden und Stände gesehen, worin die Achtung der diesen Gemeinschaften zukommenden Eigenrechte zum Ausdruck kommt. Der Staat ist somit nach dem katholischen Staatsgedanken kraft Naturrechtes gehalten, für seinen Wurzelboden, d. i. das *Volk*, dadurch zu sorgen, daß er die Volksordnung, die sich in den genannten Gemeinschaftsgebilden auftut, selbst schützt und für ihre Gesundung sorgt, wenn sie gestört ist, und seiner Natur nach berufen, die *Lebensform der Volksgemeinschaft* zu sein, in der das Volk,

weil seiner natürlichen Ordnung zugeführt, zur stärksten Kraft und zum größten Reichtum seiner Lebensentfaltung in allen Kulturbereichen zu kommen vermag.

In der naturrechtlichen Ordnung des staatlichen Gemeinschaftslebens sind auch die Grundzüge jeder Verfassung vorgezeichnet. Sie müssen den Zwecken und Aufgaben entnommen werden, die der Staat seiner Natur gemäß zu erfüllen hat. Diese umfassen alle jene Güter, deren die einzelnen zur Erfüllung ihrer Lebensaufgaben bedürfen, die sie aber für sich allein nicht zu beschaffen vermögen. Die Gesamtheit dieser Güter heißt das *Gemeinwohl*. In ihm ist der Staatszweck beschlossen. Das Gemeinwohl ist daher oberstes Gesetz des Staates, der ungeschriebene erste Rechtssatz jeder Staatsverfassung. Dabei ist entscheidend, daß das Gemeinwohl ein Wert der *objektiven* Wertordnung ist; das bedeutet 1., daß es nicht abhängig ist von den subjektiven Wertungen der einzelnen Bürger oder Gruppen des Staates. Es bedeutet 2., daß der Staat kraft Naturrechtes die Pflicht hat, das Gemeinwohl auch gegenüber widerstrebenden Gruppen im Staate zu verwirklichen. Es bedeutet aber auch 3., daß die Wirksamkeit des Staates, weil unter dem Gesetze des Gemeinwohles stehend, selbst immer an die objektive Zweckordnung gebunden bleibt. Weil das Gemeinwohl, wie wir eben feststellten, von den subjektiven Wertungen der einzelnen Bürger unabhängig ist, darum ist die individualistische Formel für das Gemeinwohl, »das größte Glück der größten Zahl«, falsch. Denn für das vom Sensualismus und Utilitarismus getragene Denken, dem diese Formel entstammt, ist das *subjektive* Glück- und Lustgefühl des einzelnen der wertbestimmende Faktor, während für das Naturgesetz und das Naturrecht die objektive Zweckordnung maßgebend ist. Der subjektiven Willkür sind aber auch die Zwecksetzungen des Staates selbst entzogen, wie auch das Gesetz, daß Gemeinwohl vor Einzelwohl geht, in seiner Wirksamkeit an die objektive Zweckordnung gebunden bleibt. Wo daher Güter höheren Ranges in Frage stehen, als sie auf den einzelnen Stufen der Gemeinwohlgüter gegeben sind, da gibt das Gemeinwohl dem Staate keine Legitimation mehr. Darum ist *der totale Staat* eine Auflehnung gegen das natürliche und göttliche Recht. Denn es ist das Wesen des totalen Staates, daß er alle Werte nur auf den Staat bezogen und auf ihn begründet wissen will, also auch kein Recht anerkennt, das nicht vom Staate selbst ausgeht, kein Recht der Person, der Familie, der Kirche. Damit vollendet der totale Staat den Rückfall in die antike Staatsauffassung, der mit Machiavelli einsetzte. Nach dieser konnte der Staat jegliches Opfer, auch das des Gewissens, von seinen Bürgern fordern. Seitdem aber durch Christus die Unverletzlichkeit des in der geistig-sittlichen Persönlichkeit des Menschen begründeten

Freiheitsbereiches wieder in das helle Bewußtsein der Menschheit gehoben wurde, sollte diese Unverletzlichkeit zum unverlierbaren Bestande der Kultur gehören. »Die antike Staatsauffassung ist«, um mit M. Scheler zu reden, »durch Christus ein für allemal abgetan.« Es sei nur beiläufig darauf hingewiesen, wie gerade in diesem Punkte katholisches und protestantisches Staatsdenken auseinandergehen. Denn für den Protestantismus und seine Erbsündelehre, nach der die Menschennatur völlig verderbt und zur Verwirklichung der sittlichen Ordnung aus sich völlig unfähig ist, gehört der Staat ganz dem Bereich der Sünde an, in dem durch seine Allgewalt Ordnung erst begründet werden soll. Der Staat wird zum Zuchtmeister der erbsündigen Menschheit und die Staatsführung zur Trägerin unmittelbaren, aber auch unbeschränkten, durch keine objektive Ordnung umschriebenen göttlichen Auftrages. Die Geschichte zeigt denn auch, wie die politische Theologie des Protestantismus den Fürstenabsolutismus der Neuzeit gefördert hat, und wieder war es eine aus dem Protestantismus kommende politische Theologie, die die Autorität des »christlichen Staatsmannes« (Stapel) zur absoluten und unbeschränkten erhob und so zum totalen Staate kam.

Die Güter objektiven Wertes, die das Gemeinwohl umfassen, sind vor allem Bestand, Freiheit, Ehre und Macht sowie die Kulturgeltung des Staates in der Völkergemeinschaft; Friede, Ordnung und Sicherheit im Innern; zu den Gütern des Gemeinwohles gehören aber auch Religion und Sittlichkeit, die geistigen Bildungsgüter, die leibliche Gesundheit und Lebenskraft des Volkes sowie seine soziale Wohlfahrt. So tritt neben den Wehr- und Rechtszweck der Wohlfahrts- und Kulturzweck des Staates. In der Größe und Weite dieser Zwecke gründet nach dem katholischen Staatsgedanken auch *die Hoheit, Größe und Eigenwertigkeit des Staates*. Und nur dem kann dieser Staatsgedanke zu klein sein, der den Staat oder die Nation vergötzen will. Wenn aber von den Vertretern des Prinzipes der *Totalität* des Staates der katholischen Staatsauffassung vorgehalten wird, daß sie nur eine *Subsidiarität* des Staates anerkenne, so ist allerdings ein Wesenszug des katholischen Staatsgedankens berührt, aber von einer Abwertung des Staates durch das Subsidiaritätsprinzip kann nicht die Rede sein. Denn wenn die Aufgaben des Staates, wie das Subsidiaritätsprinzip besagt, erst dort beginnen, wo die Kräfte der einzelnen oder der kleineren Gemeinschaften in der Erfüllung aller menschlichen Lebensaufgaben versagen, so ist zunächst schon klar, daß Aufgaben vorhanden sind, die immer der Staatsgemeinschaft als *Ganzem* obliegen. Sie sind vor allem im Wehrzweck und im Rechtszweck des Staates beschlossen. Es ist aber nicht minder klar, daß der Reichtum und die Kraft des inneren Lebens der staat-

lichen Gemeinschaft nur dann sich entfalten können, wenn die Zellen und Organe, aus welchen sie aufwächst, selbst lebenskräftig sind, also soweit die einzelnen, die Familien, die Gemeinden, die Berufsstände, *aus sich* die Aufgaben zu erfüllen vermögen, die ihnen zukommen. Nur soweit dies der Fall ist, soweit das Prinzip der Subsidiarität wirklich gewahrt ist, ist daher auch der Staat und ist die staatliche Lebensgemeinschaft im Vollbesitze ihrer Kraft und ihres Reichtumes. Das Prinzip der Subsidiarität bedeutet also nicht eine Wertverminderung, sondern geradezu die Wertverwirklichung des Staates als Lebensform einer kulturmächtigen Volksgemeinschaft. Die Wahrheit dieses staatlichen Lebensgesetzes erweist die Geschichte zur Genüge. Denn überall, wo der Staat Aufgaben übernehmen mußte, die den einzelnen und den Gliedgemeinschaften obliegen, war es das Zeichen für den Beginn des Verfalles geschichtsgewaltiger Staatsgebilde, und immer, wenn ein Staat um jener Ziele willen, die außerhalb seines naturgegebenen Bereiches liegen, solche Aufgaben, wie dies im Wesen des totalen Staates liegt, sich angemaßt hat, frevelt er an seinem eigenen Wurzelboden, worüber eine scheinbare staatliche Machtentfaltung nur sehr kurze Zeit hinwegzutäuschen vermag.

Heute, da die Notwendigkeit der Neuordnung der staatlichen Verfassungen überall hervortritt, drängt sich die Frage auf, ob denn das Gesetz des Gemeinwohles das einzige naturrechtliche Verfassungsprinzip sei oder ob es auch ein aus den Naturrechtsprinzipien abgeleitetes katholisches *Verfassungsideal* gebe. Zunächst ist allerdings festzustellen, daß keine der drei Staatsformen Monarchie, Aristokratie und Demokratie an sich einen Vorzug behaupten kann, da die Verwirklichung des Staatszweckes, des Gemeinwohles, bei keiner derselben ausgeschlossen ist. Das darf indessen nicht so ausgelegt werden, als ob nun das Naturrecht den einzelnen Staatsformen in ihrer besonderen Ausgestaltung, also jeglicher Form der Monarchie (z. B. der absolutistischen) oder der Republik (wie etwa der extremen Demokratie) völlig neutral gegenüberstehe. Denn aus den naturrechtlichen Gesetzen über das Verhältnis von Autorität und Freiheit im staatlichen Gemeinschaftsleben ergibt sich im Grundrisse eine Verbindung der erwähnten drei Verfassungsprinzipien, die mit gutem Grunde als katholisches Verfassungsideal bezeichnet werden kann. Nur dürfen Monarchie, Aristokratie und Demokratie nicht irgendwie im historischen Kleide gesehen werden, sondern sie müssen als *Aufbauprinzipien staatlicher Ordnung* genommen werden. Dann kann kein Zweifel sein, daß im Sinne des katholischen Staatsgedankens die »gemischte Verfassung«, in der alle drei Prinzipien vereinigt sind, die beste ist. Eine Verfassung, die den naturrechtlichen Forderungen entspricht, muß in der Tat das monarchische Prinzip

verwirklichen, welches die Konzentrierung einer solchen Machtfülle in der Hand der *Staatsführung* bedeutet, daß die Verwirklichung und Sicherung des Gemeinwohles unter allen Umständen möglich ist. Nur die Verkennung der ganzen Natur der staatlichen Autorität konnte diese so völlig den Majoritätsbeschlüssen von Parlamenten ausliefern, wie es die liberale Staatsauffassung tat, der zufolge ja staatliche Autorität und Staatsgewalt vom Volke ausgeht und eigentlich nur durch die Übertragung von Rechten der einzelnen entsteht, die sie den Trägern der Staatsgewalt im Gesellschaftsvertrage abtreten. Dagegen war es immer Lehre der christlich-naturrechtlichen Staatsauffassung, daß die Staatsgewalt selbst, wie jede Autorität, nur von Gott kommt, mag die Bestimmung ihres Trägers auch den Umständen nach verschieden sein, und war es immer ihre Lehre, daß es ein Verstoß gegen das Naturrecht ist, die Staatsgewalt mit Berufung auf angebliche Volksrechte so zu beschneiden, daß die Staatsführung zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohle, die das ungeschriebene Verfassungsgesetz jedes Staates ist und die vor jeder geschriebenen Verfassung gilt, unfähig wird. Das katholische Verfassungsideal verlangt daher den autoritären Staat. Die Verpflichtung jeder Verfassung gegenüber dem aristokratischen Prinzipie sieht der katholische Staatsgedanke darin begründet, daß, wie auch Thomas von Aquin hervorhebt, die Politik eine Kunst ist, welche die höchsten geistigen und sittlichen Fähigkeiten voraussetzt, die immer nur einer Minderzahl eigen sind, aber auch darin, daß nur eine verhältnismäßig kleine Schicht sich so über die Sorgen des Alltags zur Erkenntnis der staatlichen Aufgaben und zum Einsatze ihrer Kräfte für die Erfüllung derselben erheben könne; d. h. Ordnung und Gedeihen des Gemeinwesens erfordern immer eine politische Führerschicht, die als Träger des auf die geschichtlichen Forderungen der Stunde bezogenen Staatsgedankens den Aufgaben des Gemeinwesens in besonderer Weise obliegt. Das bedeutet nicht, daß der Staat selbst ein besonderer »Stand« sei, daß der Staat einer einzelnen bevorrechteten Schicht »gehöre« oder auch nur, daß der Staat ausschließlich diese Führerschicht angehe. Denn der Staat verpflichtet alle. Alle seine Glieder sind zur Mitverantwortung verpflichtet. Daher sind aber auch alle zur Mitwirkung berechtigt. Daher muß eine den naturrechtlichen Forderungen genügende Verfassung auch das demokratische Prinzip in seinem wahren Sinne enthalten. Der schon erwähnte Grund dafür erfließt unmittelbar aus dem sittlichen Wesen des Staates, der als Gemeinschaft das Wirksamwerden der Mitverantwortung aller seiner Glieder voraussetzt; außerdem aber setzt namentlich bei kulturell fortgeschrittenen Völkern die lebendige Entfaltung des staatlichen Gemeinschaftslebens die Achtung des Mitbestim-

mungswillens des Volkes voraus; und nicht zuletzt ist diese Mitbestimmung geboten durch die Gefahr des Mißbrauches der Staatsgewalt, die jedes größere Staatswesen (namentlich in seinem Verwaltungskörper) in sich schließt und die eine Kontrolle durch das Volk und seine Organe, wobei besonders an die Stände zu denken ist, notwendig macht. Das Verfassungsideal der katholischen Naturrechtslehre vereinigt damit in harmonischer Weise das Prinzip der autoritären Staatsführung, die Forderung des politischen Führertums und die Geltung der Volksrechte. Selbstverständlich wird den besonderen Umständen entsprechend das eine oder andere der genannten drei Prinzipien stärker hervortreten und der jeweiligen Verfassung zur Grundlage dienen, wobei nicht zuletzt die sittliche Höhe eines Volkes entscheidend ist. Schon *Augustinus* weist darauf hin, daß ein Volk mit sittlicher Selbstzucht, dessen Bürger dem öffentlichen Interesse vor dem privaten den Vorzug geben und das somit selbst der eifrigste Hüter des Gemeinwohles ist, gerechterweise seine Sache, denn das sei der Staat, selbst verwalte; daß aber einem entarteten Volke, dessen Bürger ihre privaten Interessen den öffentlichen voranstellen, sich durch ehrgeizige Menschen bestechen lasse und verbrecherischen Führern folge, mit Recht die Gewalt der Ämtervergebung von einem wackeren und einflußreichen Manne genommen und die Herrschaft in die Hände weniger Auserlesener oder auch nur eines einzigen gelegt werde.

Von den das Gemeinwohl begründenden Zwecken des Staates müssen noch der Wohlfahrtszweck und der Kulturzweck besonders hervorgehoben werden. Denn die katholische Staatslehre des 19. Jahrhunderts ist gekennzeichnet durch den Kampf um die Anerkennung gerade dieser Zwecke staatlichen Gemeinschaftslebens. Vertritt doch die Staatslehre des Liberalismus das Prinzip, daß es ausschließlich nur Aufgabe des Staates sei, die Rechte der Individuen zu schützen, wobei vor allem das Freiheitsrecht und das Eigentumsrecht gedacht war. Die katholische Auffassung lehnt diese Lehre vom reinen Rechtsstaat ab, nach ihr ist der Staat wesensmäßig *Wohlfahrtsstaat*. Denn das *Recht* selbst gebietet, daß den sozialen Gruppen jener Anteil an den wirtschaftlichen Gütern zukomme, an deren Schaffung sie mitwirken, und zwar nach dem Maße, in dem sie daran beteiligt sind. Und das Recht selbst weist die Obsorge für die soziale Wohlfahrt, soweit die einzelnen sozialen Gruppen dem Gebote der sozialen Gerechtigkeit sich entziehen wollen, dem Hüter des Gemeinwohles, dem Staate, zu.

Neben den Wehr-, Rechts- und Wohlfahrtszweck des Staates tritt nach katholischer Staatslehre noch der *Kulturzweck*. Dabei ist natürlich nicht daran gedacht, daß es Aufgabe des Staates wäre, selbst kulturschöpferisch zu wirken, etwa von Amts wegen Werke

der Literatur, Kunst, Wissenschaft mit vorbestimmtem Inhalt produzieren zu lassen. Wohl aber verpflichtet der Kulturzweck den Staat zum Schutze und zur Förderung der kulturschöpferischen Kräfte des in ihm beschlossenen Volkstums. Wer sich das Abgleiten der Kultur im 19. Jahrhundert in Scheinkultur und Unkultur als Folge des verfehlten Freiheitsprinzipes vor Augen hält, wird verstehen, welche großen Aufgaben der Kulturzweck des Staates in sich schließt. Dies um so mehr, als jeder Staat dem Ganzen der Menschheitskultur verpflichtet ist und dieser Verpflichtung nur entspricht durch kulturelle Leistungen, auf die ihn die besondere Art seiner geschichtlichen Wirklichkeit und der Anlagen seines Volkes hinweist. So führt der *Kulturgedanke* jeden Staat über sich selbst hinaus auf ein größeres Ganze hin. Deshalb darf der Staat nach katholischer Auffassung nicht reiner Machtstaat sein, wie der Liberalismus und Individualismus alter und neuer Prägung wollte und will, sondern muß *Kulturstaat* sein. Gerade nach katholischer Staatslehre ist aber auch der Staat selbst *ein kultureller Wert ganz hohen Ranges*, ja, im rein Zeitlichen gesehen, höchsten Ranges. Kein anderer als der hl. Thomas stellt sowohl die Wissenschaft vom staatlichen Gemeinwohle wie die Wirksamkeit in seinem Dienste über alle anderen Wissenschaften und Künste, weil *die staatliche Ordnung auf die Dauer Voraussetzung und Vollendung der ganzen übrigen Kultur* ist. Und bleibt auch der Staat der Kulturform unterstellt, die aus der universalen Ordnung der Zwecke entspringt, so wird ihm dadurch von seinem Eigenwerte nichts genommen, er empfängt vielmehr *den Glanz geistigen Kulturwesens*. Und weil dies die eigentliche Natur des Staates ist, kommt es für die wahre Größe und Hoheit eines Staates nicht so sehr auf seine *äußere* Machtentfaltung an, sondern auf seine *kulturelle* Stellung im Ganzen der Menschheitskultur. Es zeigt denn auch die Geschichte, daß nicht immer die größten Staatsgebilde der Kulturentwicklung die stärksten Antriebe gegeben haben, sondern daß oft genug verhältnismäßig kleine Staaten zu Kulturmächten wurden, deren Leistungen unverlierbarer Bestand menschlicher Kultur geworden sind.

Johannes Meßner. Wien.

---